



Leben braucht Erinnerung





Vorsorge

Ich habe
alles geregelt.

Vorsorge zu treffen ist an sich nichts Ungewöhnliches: Lebensversicherung, zusätzliche Krankenversicherung, Vorsorge für die Rente usw. – all das soll geregelt sein. Geht es aber um den eigenen Tod, ist man schnell zurückhaltend. Wer spricht schon gerne über das Sterben?

Doch gerade die persönliche Vorsorge für den Todesfall hilft den Hinterbliebenen in der schweren Zeit. Sie stehen unter großem emotionalen Druck und müssen innerhalb kürzester Zeit wichtige Entscheidungen treffen.

Wenn Sie persönlich zu Lebzeiten alles geregelt haben, sind Ihre Angehörigen in der Lage, in Ihrem Sinne zu handeln. Für Ihre Lieben ist dies oft tröstlich und eine Entlastung, denn sie wissen dadurch, welche Bestattungsart (Sarg oder Urne) oder Grabart Sie sich gewünscht haben.

Wenn Sie also wünschen, dass Ihr „letzter Wille“ für den letzten Weg berücksichtigt wird, ist es sinnvoll, sich schon zu Lebzeiten um die persönliche Vorsorge für den Todesfall kümmern.

Sicherheit

Ich vertraue professionellen Partnern.

Die zuverlässigste und sicherste Möglichkeit der Vorsorge im Todesfall bezüglich Beerdigung und Grabpflege ist für Sie der Abschluss eines Vorsorgevertrages unter Mitwirkung einer Treuhandstelle wie die der FGG – Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG. Wie ein Testamentsvollstrecker übernehmen wir als Treuhandstelle die Sorge für die Durchführung der von Ihnen getroffenen Entscheidungen und vertreten Sie über den Tod hinaus gegenüber Dritten.

Konkret heißt das, dass Ihre nach Abschluss eines Vorsorgevertrages eingezahlten Gelder für alle von Ihnen beauftragten Dienstleistung treuhänderisch von uns verwaltet werden. Sie haben dadurch die Sicherheit, dass die von Ihnen gewünschten Leistungen erbracht werden.

Wir von der FGG legen die von Ihnen eingezahlte Geldsumme nach festgelegten Anlagerichtlinien an und kümmern uns um die Kontrolle und Bezahlung vereinbarter Dienstleistungen des Bestatters, der Friedhofsverwaltung, der Kirchengemeinde, des Friedhofsgärtners oder des Steinmetzes. Wir als FGG nehmen unsere Verpflichtungen als Treuhänder dabei sehr ernst und arbeiten seriös und professionell, genauso wie die uns angeschlossenen Mitgliedsbetriebe oder Partnerbetriebe.

*Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.
Gerne beraten wir Sie persönlich!*



Die Größe der *Kultur* eines Volkes erkennt man daran, wie es seiner *Toten* gedenkt – und wie es mit seinen Toten umgeht.

Bestattungs- vorsorge

Meine ganz persönliche
Entscheidung.

Heute an morgen denken

Sie stehen mitten im Leben, sind aktiv und selbstbestimmt? Dann sollten Sie zu Lebzeiten auch das Thema Ihrer Bestattung regeln. Denn damit entlasten Sie Ihre Angehörigen und werden so bestattet, wie Sie es wünschen.

Sorgen Sie vor!

Sie sollten sich persönlich mit den wichtigen Fragen befassen: **Welcher Friedhof? Sarg oder Urne? Welche Grabart? Welcher Grabstein? Welche Grabgestaltung und Grabpflege?**

Ihre persönliche Ruhestätte ist für die Hinterbliebenen wichtig, damit sie einen Ort für ihre Trauer haben. Deshalb sollten Sie schon frühzeitig entscheiden, wie Ihre Bestattung und Ihr Grab aussehen sollen.

Bei einem Vorsorgevertrag für den Todesfall ist ihr Geld auf jeden Fall sicher angelegt, der Staat kann das Geld nicht für Plegekosten, Krankenkosten oder Sonstiges einfordern: „Die angemessene Bestattungsvorsorge ist geschützt“, entschied schon das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2003 und das Bundessozialgericht im Jahr 2008. Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes, das Grabmal und die Grabpflege. Dabei muss das Geld zweckgebunden angelegt sein. Es genügt nicht, das Geld einfach auf ein Sparbuch zu legen.

Generell muss die Familie eines Verstorbenen für die Bestattung finanziell aufkommen, wenn der Verstorbene sich im Vorfeld nicht um eine Bestattungsvorsorge gekümmert hat.

Bestattungspflichtig sind Angehörige in einer per Gesetz festgelegten Reihenfolge:

- Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene)

Eine sichere Anlage der Bestattungsvorsorge bietet die FGG Treuhandstelle. Sie schließen mit dem von Ihnen gewünschten Bestatter und uns einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag. Alle von Ihnen gewünschten Leistungen werden in der Kostenaufstellung festgelegt und durchkalkuliert.

Den errechneten Geldbetrag für die Bestattungsvorsorge zahlen Sie auf das Treuhandkonto der FGG Treuhandstelle ein. Darüber hinaus ist eine Finanzierung über eine Sterbegeldversicherung möglich.

Dies schützt Sie vor möglichen Risiken – beispielsweise einer Insolvenz des Bestatters – und sichert Ihr Vorsorge-Guthaben vor Zugriffen jeder Art, zum Beispiel von staatlicher Seite im Pflegefall.



Die FGG Treuhandstelle sorgt nach Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages dafür, dass die zukünftige Bestattung im vertraglich festgelegten Rahmen abgerechnet wird.

Im Zusammenhang mit einer Bestattungsvorsorge sollten Sie auch über eine Vorsorge für die anfallenden Friedhofsgebühren, für den Grabstein und für die Dauergrabpflege nachdenken.

Ihr Geld ist bei uns sicher!



Alles in der Welt hat seine *Zeit*
und muss versinken.
Nur der *Mensch*
weiß um seinen Tod.

(Karl Jaspers)

Dauer- grabpflege

Ich Sorge vor.



Vorsorgen ist ganz einfach:

- 1 Sie besprechen mit Ihrem Friedhofsgärtner den gewünschten Leistungsumfang. Das Ergebnis fasst der Friedhofsgärtner in einer Kostenaufstellung zusammen.
- 2 Sie als Auftraggeber/in und Ihr Friedhofsgärtner unterzeichnen den Vertrag und die Kostenaufstellung.
- 3 Die FGG registriert den Vertrag.
- 4 Je eine Ausfertigung der Dokumente wird an Sie als Auftraggeber und den Friedhofsgärtner geschickt. Der Auftraggeber zahlt die Vertragssumme auf ein Treuhandkonto ein.
- 5 Nach Eingang der kompletten Vertragssumme erhalten Auftraggeber und Friedhofsgärtner eine Bestätigung des Zahlungseinganges.

Bei uns ist Ihr Grab in guten Händen!

Blühende Orte der Erinnerung

Die professionelle Dauergrabpflege regelt die langjährige Betreuung eines bereits bestehenden oder zukünftigen Grabes durch einen Friedhofsgärtner Ihrer Wahl. Sie ist ein zeitgemäßer Service, der Sie und Ihre Angehörigen auf Dauer entlastet.

Mit dem einmalig eingezahlten Betrag wird die Grabstätte über einen individuell mit Ihnen vereinbarten Zeitraum nach Ihrem Wunsch gestaltet, bepflanzt und gepflegt. So stellen Sie sicher, dass Ihr Grab bis zum Ablauf

des individuell vereinbarten Zeitraums fachgerecht gepflegt und bepflanzt wird.

Ihr Friedhofsgärtner bietet Ihnen:

- Gestaltung und Neuanlage der Grabstätte
- laufende und regelmäßige Grabpflege
- Überholungen und Instandsetzungen
- jahreszeitliche Wechselbepflanzung
- Grabschmuck zu besonderen Gedenktagen



Farbenfroh, bunt und wild
blühen die *Blumen*
So wie die *Erinnerungen*
an Dich in meinem Herzen.

Gemeinschaftsgräber

Ein schöner Platz für mich.

FGG Gemeinschaftsgärten oder Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber

Finden Sie Ihre letzte Ruhe in einer gärtnerisch gestalteten Parklandschaft auf dem Friedhof.

Wir, die FGG Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG, haben gemeinsam mit unseren Mitgliedsbetrieben und den zuständigen Friedhofsverwaltungen „Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber“ auf städtischen und einigen kirchlichen Friedhöfen geschaffen.

Auf diesen häufig künstlerisch angelegten Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.

Ein Grabstein mit Beschriftung ist je Grab vorgesehen. Ihr Grab wird für die komplette Ruhefrist zu einem Einmalpreis von unseren Friedhofsgärtnern gepflegt. Die Gemeinschaftsgärten kombinieren das persönliche Grab mit einer gemeinschaftlichen Grabanlage auf kostengünstige Weise..

Die Gemeinschaftsgärten kombinieren individuelle Wünsche mit einer gemeinschaftlichen Parkanlage auf kostengünstige Weise.

Ihre Vorteile

Über die gesamte Ruhefrist in einem Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab ist sichergestellt, dass

- Ihr Grab vom ersten bis zum letzten Tag liebevoll gepflegt ist.
- auch Ihre Nachbargräber gepflegt sind.
- auf Ihrem Grabmal Ihr Vor- und Nachname sowie Ihr Geburts- und Sterbejahr vorgesehen sind.

- mit der Einmalzahlung alle Kosten (Dauergrabpflege und Grabstein) für die gesamte Ruhefrist abgedeckt sind.
- Ihre Angehörigen einen festen Platz haben, auch zum Ablegen von persönlichen Grabgaben.

Ein gepflegtes Grab in schöner Umgebung zum besten Preis!

Wer im *Gedächtnis* seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot,
der ist nur fern.
Tot ist nur, wer *Vergessen* wird.
(Stefan Zweig)





Das Team Ihres Vertrauens

Wir, das Dienstleistungszentrum der Friedhofsgärtner in Gelsenkirchen, unterstützen Sie bei all Ihren Wünschen. Zusammen mit unseren Mitgliedern beraten wir Sie ganz individuell rund um die Themen Bestattungsvorsorge, Dauergrabpflege und Grabmalvorsorge.

Ein guter und sicherer Baustein für Ihre Vorsorge ist der Treuhandvertrag, mit dem Sie Ihre Beerdigung und die Dauergrabpflege schon zu Lebzeiten regeln.

Besuchen Sie uns unverbindlich in unserem Dienstleistungszentrum und informieren Sie sich über alle Möglichkeiten.

Gerne beraten wir Sie persönlich!

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. und Do. 14.00 - 16.30 Uhr



www.fgg-online.de



www.vorsorge-im-pott.de

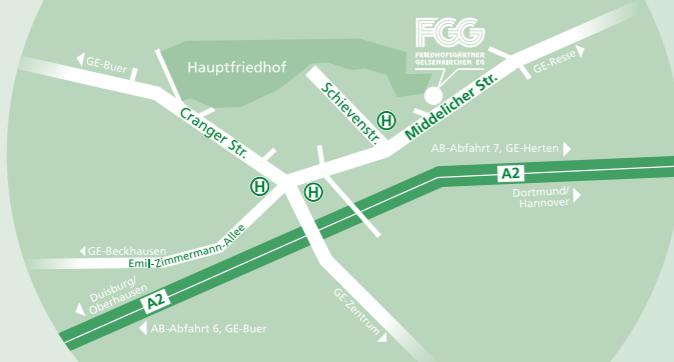


[fgg.treuhandstelle](https://www.facebook.com/fgg.treuhandstelle)



[fgg.treuhandstelle](https://www.instagram.com/fgg.treuhandstelle)

Ihr Weg zu uns:



Dauergrabpflege-Treuhandvertrag Nr. _____



TREUHANDSTELLE
BERATUNG.
VORSORGE.
SERVICE.

Zwischen Herrn/Frau _____
(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)
wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses _____ einerseits
und dem Auftragnehmer _____
(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)
wohnhaft in _____ andererseits
wird unter Mitwirkung der Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG · Middelicher Straße 89 · 45892 Gelsenkirchen
(nachstehend „Treuhand“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für das Grab/die Grabstätte _____
auf dem _____ Friedhof
in _____ Feld _____
Reihe _____ Grabnummer _____ Grabart _____
im Nutzungsrecht der Angehörigen bis zum _____

§ 2 Leistungsumfang

Die in der/den Kostenaufstellung(en) bezeichneten Leistungen werden
 auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörigen
 nach dem Ableben des Auftraggebers
 beginnend mit dem _____
für _____ Jahre und _____ Monate in Auftrag gegeben.
In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftragnehmer die Leistungen, die in der/den Kostenaufstellung(en) zu diesem Vertrag im Einzelnen bezeichnet sind.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:
a) die dem Vertrag beiliegende(n) Kostenaufstellung(en)
b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite)
c) die örtliche Friedhofsordnung

§ 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhand besteht ein Treuhandverhältnis.
a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen die
Vertragssumme von _____ €
zuzüglich einer
Verwaltungsgebühr von _____ €
und somit die
Gesamtvertragssumme von _____ €
(entsprechend den jeweils von ihm unterzeichneten Kostenaufstellungen) an den Treuhand auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhand nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.
b) Der Treuhand ist verpflichtet, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders nach der jeweils gültigen Anlage-richtlinie der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gut-zuschreiben. **Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.**
c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Auf ein Konto, auf welches die Verwaltungsgebühr gebucht wird, werden auch die sonstigen Umsatzerlöse – außerhalb des Treuhandverhältnisses – gebucht. Aus diesen Umsatzerlösen bestreitet der Treuhand seinen Verwaltungsaufwand.

Der Treuhand ist berechtigt, seinen weiteren Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Grabkontrollen, EDV-Kosten, sowie für die Kosten der kontoführenden Banken, die Effekten-Ankaufkosten sowie die Depotgebühren aus den Erträgen zu entnehmen, welche er treuhänderisch verwaltet. Der Treuhand ist verpflichtet, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zu entnehmen.
d) Der Treuhand ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anfordern über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.
e) Der Treuhand ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diese zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den Auftragnehmer auszus zahlen.
f) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhand verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhand dafür Sorge zu tragen, – dass **Mehr- und Zusatzleistungen** bzw. **Minderleistungen** erbracht werden – und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend gekürzt bzw. verlängert, ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte neu erworben wird.
g) Der Treuhand wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Kostenaufstellung(en) dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer (in Anlehnung an den veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder einen Nachfolgeindex) der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhand bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens entsprechende Leistungsanpassungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen, um auch in einem solchen Fall möglichst die Grabpflege für den in § 2 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

§ 5 Unmöglichkeit - Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, oder sollte der Auftragnehmer aus der FRIEDHOFSGÄRTNER GELSENKIRCHEN EG ausscheiden, so kann der Treuhand im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhand hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 6 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Ende des Vertrages dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit

(anerkannt gemeinnützige Organisation) oder die jeweilige Nachfolgeorganisation als Zuwendungsempfänger.

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhand mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhand in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen in dem in § 2 angegebenen Zeitpunkt.

Vertragsstand: 06/2023

Ort/Tag _____ Ort/Tag _____ Ort/Tag _____

X _____
Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Auftragnehmers Unterschrift des Treuhänders

Anlage zum Treuhandvertrag unter Mitwirkung der FGG - Pos. 14 Nr. _____

Beerdigung von Herrn/Frau _____
 Geburtstag/-ort _____ Konfession _____
 Bestattungsform _____ Pfarrer/Redner _____
 auf dem _____ Friedhof in _____
 Aufbahrung: geschlossen offen Veröffentlichung: Ja Nein
 Grabart: _____ ausführender Bestatter _____

1. Lieferungen u. Leistungen für die Bestattung	Euro	2. Auslagen und Gebühren für die Bestattung ¹	Euro
1.1 Sarg		2.1 Ankauf der Grabstätte	
1.2 Innenausstattung und Auspolsterung		2.2 Nachkauf für _____ Jahre	€
1.3 Urne		2.3 Einäscherungsgebühr	
1.4 Sterbebekleidung		2.4 Aufbahrung	
1.5 Deckengarnitur		2.5 Hallengebühren	
1.6 Grabkreuz		2.6 Zellengebühren	
1.7 Versorgung des Verstorbenen		2.7 Musik	
1.8 Überführungen		2.8 Kirchengebühren	
1.9 Überführungen/Ankleiden		2.9 Trauerredner	
1.10 Umbetten aus der Überführungstrage		2.10 Amtsarzt	
1.11 Trage/Notsargbenutzung		2.11 Zuschläge	
1.12 Sargträger		2.12 Überführung	
1.13 Zuschläge		2.13 Beisetzung	
1.14 Erledigung der Formalitäten		2.14 Sonstiges (lt. Anlage)	
1.15 Trauerbrief/Karten		2.15	
1.16 Danksagungsbriefe/Karten		2.16	
1.17 Traueranzeige			
1.18 Danksagungsanzeige		Summe „Auslagen und Gebühren“ (inkl. MwSt.)	
1.19 Hallendekoration			
1.20 Blumen im Sarg		Gesamtkostenrechnung	
1.21 Sargbukett		Summe „Bestattungskosten“ (inkl. MwSt.)	
1.22 Sonstiges (lt. Anlage)		Summe „Auslagen und Gebühren“	
1.23		Vertragssumme	
1.24		Abschlussgebühr ²	
Summe „Bestattungskosten“ (inkl. MwSt.)		Gesamtsumme (inkl. MwSt.)	

¹ Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Verlängerung oder ein Ankauf eines Nutzungsrechtes nur nach den jeweils gültigen Vorschriften der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen vorgenommen werden kann. Sollten sich die Friedhofsgebühren erhöhen, so ist die Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG lediglich verpflichtet, den Einzahlungsbetrag inkl. der erwirtschafteten Zinsen für die Begleichung der Friedhofsgebühren zu verwenden. Ein Anrecht auf vollständige Begleichung der Friedhofsgebühren besteht nicht.
² Abschlussgebühr entfällt hier, wenn die Bestattungsvorsorge in einen Dauergrabpflegevertrag integriert wird.

Diese Kostenaufstellung wurde mit dem Auftraggeber / Nutzungsberechtigten durchgesprochen und vereinbart und dient als Grundlage für den abgeschlossenen Treuhandvertrag. _____, den _____

X _____
Auftraggeber Auftragnehmer (Stempel und Unterschrift)

Anlage zum Dauergrabpflegevertrag (Treuhandvertrag) unter Mitwirkung der FGG Nr. _____

Für die Unterhaltung der Grabstätte _____
 auf dem Friedhof _____ in _____
 Feld _____ Reihe _____ Grab-Nr. _____ Grabart: _____
 In der Zeit von _____ bis _____ gleich (Jahre) _____
 Nutzungsberechtigter (Auftraggeber) Herr/Frau _____
 Straße _____ PLZ _____ Ort _____
 Die Grabstätte wurde erworben / wiedererworben _____
 Die Ruhefrist / das Nutzungsrecht läuft bis _____
 Beschreibung der Grabstätte _____

Jährliche Kosten:	Euro	Sonderkosten/Grundleistungen:	Euro
1. Gärtnerische Pflege _____		8. Trauerdekoration (Kapelle, Grabstätte,..)	
2. Beetbepflanzung		9. Gärtnerische Arbeiten vor Übernahme der Grabstätte in Dauerpflege _____	
a. Frühjahr _____		10. Erneuerung / Instandsetzung der gärtnerischen Anlage _____ mal für eine Erneuerung _____	
b. Sommer _____		11. Weitere Beisetzungen ja/nein _____ mal für eine Neugestaltung _____	
c. Herbst _____		12. Sinkschäden _____	
3. Blumen, Kränze, Eindecken, Bepflanzung zu Allerheiligen / Totensonntag		13. Grabmal (gem. Anlagen) Neuerwerb/Neubeschriftung/Reinigung/Befestigung _____	
a. Bepflanzung mit _____		14. Bestattungsleistungen (gem. Anlage) _____	
b. Eindecken mit _____		15. Friedhofsgebühren (gem. Anlage) _____	
c. Blumen, Kränze, Gebinde, Schale _____		16. Abräumen und Einebnen _____	
4. Besondere Gedenktage _____		17. Besonders gewünschte Leistungen _____	
5. Einstreuen mit _____		(gem. Anlage)	
6. Erde u. Dünger _____		Summe der Sonderkosten	
7. Sonstiges _____			
Summe der jährlichen Kosten			
mal vereinbarter Laufzeit			
Summe			

Zwischensumme (Summe (jährlichen Leistungen x Laufzeit) + Summe der Sonderleistungen)	
Sicherungsrücklage: Die Sicherungsrücklage sowie die erzielten Erträge (§ 4 b, g des Treuhandvertrages) sind notwendig, um die stetig fortschreitende Teuerung bei fehlenden bzw. geringen Zinserträgen ausgleichen zu können. (% / Jahr)	
Vertragssumme	
zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,00% der Vertragssumme	
Gesamtvertragssumme: (inkl. gesetzlicher MwSt)	

Diese Kostenaufstellung wurde mit dem Auftraggeber / Nutzungsberechtigten durchgesprochen und vereinbart und dient als Grundlage für den abgeschlossenen Dauer-(Legat-)Grabpflegevertrag. _____, den _____

X _____
Auftraggeber Auftragnehmer (Stempel und Unterschrift)

Nr. _____

Anlage zum Dauergrabpflege-/Treuhandvertrag unter Mitwirkung der FGG zur Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab

Auftraggeber Herr / Frau _____

Straße _____ Plz, Ort _____

Tel.: _____ Sonstiges: _____

Für die Beerdigung von Herrn / Frau _____

Geburtsdatum _____ Sterbedatum _____

im Gärtnerisch Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab im

alleinigen Betriebsrecht der Firma _____

auf dem _____ -Friedhof in

Feld _____ Nr. _____ für Grab Nr. _____

die Ruhefrist von _____ Jahren _____ bis _____

Gemeinschaftsgrab zur Erdbestattung zum Gesamtpreis von _____ €

Im Preis enthalten sind: Recht zur Bestattung für die Ruhefrist von _____ Jahren, Errichtung, Grundgestaltung, _____ Jahre Grabpflege, notwendige Erneuerungen der Bepflanzung, Behebung von Sinkschäden, Grabstein mit handwerklicher Beschriftung (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr), sowie Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege des Gesamtfeldes. Eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

Gemeinschaftsgrab zur Urnenbeisetzung zum Gesamtpreis von _____ €

Im Preis enthalten sind: Recht zur Urnen-Beisetzung für die Ruhefrist von _____ Jahren, Errichtung, Grundgestaltung, _____ Jahre Grabpflege, notwendige Erneuerungen der Bepflanzung, Grabstein mit handwerklicher Beschriftung (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr), sowie Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege des Gesamtfeldes. Eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

Gewünschte Grabart bitte ankreuzen.

Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift ausdrücklich,

- dass eine individuelle Gestaltung der Grabfläche nicht möglich ist, sondern diese vom Auftragnehmer/Betreiber entsprechend der Vorgabe für das Gemeinschaftsgrabfeld ausgeführt wird. Die Auswahl der Pflanzen sowie der Steinmaterialien und -form obliegt ebenfalls alleinig dem Auftragnehmer/Betreiber der Gemeinschaftsgrabstätte.
- dass persönlicher Trauerschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Trittplatten abgelegt werden darf. Zum Schutz der Grabbepflanzung wird Trauerschmuck, der nicht auf den Trittplatten abgelegt wird, im Zuge der Grabpflege entfernt.
- dass der Grabstein eine Beschriftung mit Vor- und Zunamen, sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen nach Maßgabe des Auftragnehmer/Betreiber erhält. Eine weitergehende Beschriftung oder Gestaltung ist nicht möglich.
- dass die vom zuständigen Friedhofsträger unmittelbar beim Auftraggeber durch Bescheid angeforderten Friedhofsgebühren – nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Friedhofsträgers – an den zuständigen Friedhofsträger zu zahlen sind.
- dass eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages und die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte von allen Parteien explizit ausgeschlossen wird, damit das Gemeinschaftsgrabfeld als solches Bestand hat.

Weiterhin willigt der Auftraggeber mit Unterzeichnung ausdrücklich ein, dass der Auftragnehmer/Treuhänder diesen Dauergrabpflegevertrag dem zuständigen Friedhofsträger zur Kenntnis bringt. Die Mitteilung an den Friedhofsträger ist nach der Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, da Voraussetzung für eine Beisetzung in einem Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in der vorliegenden Form ist, was gegenüber dem Friedhofsträger nachzuweisen ist.

Die dem Treuhänder und dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 6 I b) gespeichert. Hierin willigt der Auftraggeber mit Unterzeichnung ausdrücklich ein.

Diese Kostenaufstellung wurde mit dem Auftraggeber durchgesprochen und vereinbart und dient als Grundlage für den abgeschlossenen Dauer-(Legat)Grabpflegevertrag.

Ort/Datum _____

X

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers



FGG-Dienstleistungszentrum

Middelicher Straße 89
45892 Gelsenkirchen
Tel.: 02 09 / 31 80 80
Fax: 02 09 / 31 80 850
info@fgg-online.de
www.fgg-online.de

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. und Do. 14.00 - 16.30 Uhr



Die Erinnerung
ist das einzige
Paradies,
aus dem wir nicht vertrieben
werden können.

(Jean Paul)

